



## Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Kathi Petersen, Dr. Herbert Kränzlein SPD**

### Vorlage eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes vorzulegen und hierbei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug, die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung über die Ursachen von Jugenddelinquenz und die Wirkungen bestimmter Erziehungsmaßnahmen, Behandlungsprogramme und Sanktionen auf Jugendliche zugrunde zu legen und die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes muss über die Regelungsinhalte der Jugendarrestvollzugsordnung hinausgehen und entsprechend den Jugendarrestvollzugsgesetzen anderer Bundesländer mindestens Regelungen über:
  - die Ziele und erzieherische Gestaltung des Jugendarrestes,
  - die Ermittlung des Hilfebedarfs,
  - die Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen im Jugendarrest,
  - die Unterbringung der Jugendlichen,
  - die Gesundheitsfürsorge,
  - den Kontakt mit der Außenwelt,
  - die zulässigen Sicherungsmaßnahmen,
  - das Beschwerde- und Antragsrecht,
  - den Datenschutz,
  - Nachbetreuungsmaßnahmen und Übergangmanagement und
  - die wissenschaftliche Begleitung des Vollzugs des Jugendarrestsenthalten und

- die Gestaltung des Vollzugs der verschiedenen Arten des Jugendarrestes umfassend und abschließend normieren, wobei auf Verweisungen auf das Jugendstrafvollzugsgesetz weitestgehend verzichtet werden soll.
2. Der Jugendarrest (Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen) wird in selbstständigen Jugendarrestanstalten räumlich und organisatorisch getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten vollzogen.
  3. Freizeitarrrest und Kurzarrest von bis zu zwei Tagen wird in Freizeitarrresträumen vollzogen.
  4. Jugendarrestanstalten und Freizeitarrresträume dürfen nicht in Anstalten eingerichtet werden, in denen Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden.
  5. Der Jugendarrest kann auch in freien Formen vollzogen werden.
  6. Bei den Jugendarrestvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden. Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Arrestes und der Betreuung mit.

### Begründung:

Obwohl die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen über den Vollzug des Jugendarrestes bereits seit dem 1. September 2006 bei den Ländern liegt, fehlt im Freistaat noch immer ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes. Der Vollzug der verschiedenen Formen des Jugendarrestes auf der Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung ist verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrestes nicht gerecht.

Da der Vollzug des Jugendarrestes einen Grundrechtseingriff darstellt, ist es erforderlich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Hierfür genügt es nicht, die Vorschriften der Jugendarrestvollzugsordnung in Gesetzesform zu gießen. Vielmehr sind in einem neuen Gesetz die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung einzubeziehen und muss sowohl organisatorisch als auch durch die Gestaltung des Vollzugs sichergestellt werden, dass der Jugendarrest in seinen verschiedenen Formen in erster Linie erzieherischen und helfenden Charakter hat.